

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Schule und Sport
Backes, Olaf Telefon: 204-1459
Gesch. Z.: 54/

Vorlage 534a/2017
Datum 01.12.2017

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff: Ganztagsgrundschulen; Verschiebung des Basismodells auf
das Schuljahr 2020/2021
Bezug: 9/2015; 500a/2017; 534/2017

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Die Verwaltung befürwortet den Antrag 534/2017 der Fraktionen FDP, CDU, und der Tübinger Liste sowie der drei Grundschulen Dorfackerschule, Innenstadt, Hechinger Eck zur Verschiebung der Rückführung der Personalausstattung im Betreuungsbereich der Grundschulen auf das Basismodell um ein weiteres Jahr auf das Schuljahr 2020/21. Diese Modifizierung macht es möglich, eventuelle Änderungen des Ganztagschulgesetzes, die frühestens zum Schuljahr 2019/2020 angekündigt sind, zu berücksichtigen.

Ziel:

- Qualitativ gute ganztägige Betreuung
- Planungssicherheit für die Grundschulen

Bericht:

1. Anlass

Mit Vorlage 534/2017 haben die Fraktionen FDP, CDU und Tübinger Liste am 29.11.2017 beantragt, dass die Frist innerhalb derer von den Grundschulen eine Entscheidung über einen Antrag auf Umwandlung in eine Ganztagsgrundschule erwartet wird (Vorlagen 9/2015, 500/2017 und 500a/2017), erneut um ein Jahr zu verlängern.

Zudem haben die drei Schulleitungen der Grundschule Dorfackerschule, der Grundschule Innenstadt und der Grundschule Hechinger Eck mit Schreiben vom 29.11.2017 ebenfalls den Antrag gestellt, dass die Einführung des Basismodells um ein weiteres Jahr nach hinten auf das Schuljahr 2020/2021 geschoben wird. Begründet werden die Anträge mit der vom Kultusministerium noch nicht vorliegenden Neuregelung und Anpassung der Ganztagschulen.

2. Sachstand

2.1. Aktueller Stand

- **Ganztagschulentwicklung des Landes**
Die Ergebnisse der beiden Ganztagschulgipfel des Landes im Jahr 2017 haben noch zu keiner Modifizierung oder Entscheidung des Landes bzgl. der Entwicklung der Ganztagschulen und einer möglichen Gesetzesanpassung geführt. Dies bedeutet, dass die bisherigen Regelungen bzgl. des Ganztagschulgesetzes § 4a und der Einfrierung der Zuschüsse für die verlässliche Grundschule und flexiblen Nachmittagsbetreuung weiterhin gelten.

Die Verwaltung hat bereits mit einem Schreiben an das Kultusministerium am 26.10.2017 darum gebeten, dass baldmöglichst konkretere Informationen zum weiteren Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote an Grundschulen vorgelegt werden, um eine verlässliche und pädagogisch sinnvolle Schulentwicklung zu ermöglichen. Von Seiten des Ministeriums liegt allerdings noch keine Antwort zur Anfrage der Verwaltung vor.

Die Verwaltung hat in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass das Tübinger Ganztagschulkonzept beinhaltet, die eingerichteten und mit Lehrerwochenstunden versorgten Ganztagsgruppen zusätzlich mit städtischen sozialpädagogischen Fachkräften zu unterstützen. Zudem lässt es auch noch Raum für die Kooperation mit weiteren außerschulischen Partnern. Damit wird die Verzahnung von Schul- und Sozialpädagogik sichergestellt und die positiven Wirkungen der Ganztagsgrundschule insgesamt erhöht. Dadurch wird auch ermöglicht, den Grundschulkindern solide und pädagogisch wertvolle Angebote in einem rhythmisierten Tagesablauf anzubieten. Zudem können aufgrund der guten personellen Ausstattung die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, auch um Bildungsgerechtigkeit an Schulen zu erhöhen.

Aus den bisher veröffentlichten Ergebnissen der beiden Ganztagsgipfel ist abzuleiten, dass das Land beabsichtigt, parallel zu den Ganztagschulen auch additive Betreuungsangebote der Kommunen und anderer Anbieter an einem Schulstandort zu fördern, um den Eltern eine große Flexibilität zu ermöglichen. Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen hält die Verwaltung dieses angedachte „Nebeneinander“ an einem Schulstand-

ort für kontraproduktiv. Einerseits würde durch diese Parallelität die Wirksamkeit und Stringenz der Ganztagsgrundschule geschwächt. Ein schlüssiges, einheitliches und chancengerechtes Bildungs- und Betreuungskonzept wäre unter diesen Umständen nicht mehr möglich.

Zum Zweiten würden durch die gleichzeitige Organisation und Koordinierung der unterschiedlichen Ansätze personelle Ressourcen gebunden, die für die Organisation und Konzeption einer guten Ganztagsgrundschule dringend benötigt werden. Aus Sicht der Verwaltung wäre die angedachte Parallelität von Ganztagesesschule und additiven Angeboten zur Halbtagesesschule lediglich an Schulen mit mehreren Standorten bedingt sinnvoll. Ein Standort könnte dann flexible Betreuungsbausteine anbieten, der andere Standort eine pädagogisch fundierte Ganztagsgrundschule. Zudem verfolgt die Universitätsstadt Tübingen die Absicht, in den kommenden Jahren alle Grundschulen auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes zur Ganztagesesschule umzuwandeln. Durch die bekannten Absichtserklärungen des Landes zur weiteren Entwicklung besteht an den Tübinger Grundschulen nun jedoch Unklarheit und Ungewissheit zu den weiteren Entwicklungsschritten der Schulen.

Von Seiten des Kultusministeriums wurde zudem bei einer Sitzung des Städtetags Baden-Württemberg am 20.11.2017 angekündigt, dass voraussichtlich eine Gesetzesänderung und Modifizierung der bisherigen Regularien erst zum Schuljahr 2019/2020 wirksam werden wird. Es wurde in Aussicht gestellt, im Sommer 2018 in einem weiteren Fachtag die Modifizierungen zur Weiterentwicklungen der Ganztagsgrundschulen bekannt zu geben und dann das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Das Kultusministerium hat aber angekündigt, an den bei den Ganztagsgipfeln bereits angedeuteten drei Formen Ganztagsesschule, Halbtagsesschule und Halbtagsesschule mit ergänzenden kommunalen Betreuungsformen festzuhalten.

Nach ersten Aussagen des Kultusministeriums sollen die Modelle auch an einem Grundschulstandort kombiniert werden können. Dies sieht die Verwaltung aus den bereits aufgeführten pädagogischen und organisatorischen Gründen als nicht sinnvoll an. Konkrete Vorschläge zu den einzelnen Modellen und die künftigen Regelungen auch bezüglich einer Bezuschussung kommunaler Angebote wurden von Seiten des Ministeriums noch nicht vorgelegt. Zudem bleiben von Seiten des Landes die Zuschüsse für flexible Nachmittagsbetreuung und verlässliche Grundschule weiter eingefroren.

– Tübinger Modellanpassung

Bisher war vorgesehen, dass an Schulen, die nicht auf Ganztagsesschulen nach neuem Landesmodell umstellen, zum Schuljahr 2019/20 die Rückführung der Personalausstattung in der Schulkindbetreuung auf das Basismodell nach Vorlage 9/2015 erfolgt. Um die Umstellung auf das Basismodell zu vermeiden, müssten sie nach bisheriger Beschlusslage bereits im Sommer 2018 einen Antrag auf Umwandlung stellen, damit für das Schuljahr 2019/20 die Einführung möglich wird.

Die Verwaltung bedauert, dass die Schulen trotz des guten Tübinger Rahmenkonzeptes sich derzeit nicht weiter auf den Weg in Richtung neuer Ganztagsgrundschule begeben wollen. Sie respektiert gleichsam die Entscheidung der Schulen, die weitere Entwicklung im Land abwarten zu wollen.

Mit der Verschiebung des Basismodells auf das Schuljahr 2020/2021 verbunden ist jedoch auch die Beibehaltung der Einfrierung der Personalausstattung der Schulkindbetreuung gemäß Vorlage 9/2015. Solange die Förderung des Landes für die Ergänzende Betreuung und Flexible Nachmittagsbetreuung ebenfalls eingefroren bleibt, können keine zusätzlichen Personalkapazitäten in der Schulkindbetreuung aufgebaut werden.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung befürwortet den mit Vorlage 534/2017 eingereichten Antrag der Fraktionen FDP, CDU, Tübinger Liste und den Wunsch der Schulen, die Rückführung der Personalausstattung auf die Basisausstattung erst zum Schuljahr 2020/21 durchzuführen.

Sobald neue konkrete Informationen des Landes auch zur finanziellen Anpassung der Förderung der Schulkindbetreuung vorliegen, wird die Verwaltung einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen mit Blick auf das Tübinger Rahmenkonzept zur Beschlussfassung vorlegen.

4. Lösungsvarianten

Der mit Vorlage 500a/2017 gefasste Beschluss zur Rückführung auf die Basisausstattung zum Schuljahr 2019/2020 wird unverändert beibehalten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Sofern die Umstellung der Schulen für die Universitätsstadt Tübingen mit einer geringfügigen Kostenreduzierung verbunden ist, wird diese ein weiteres Jahr später realisiert werden können.